

4. Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Dieses Kapitel beschreibt, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden können. Zunächst ist zu bemerken, dass es in Deutschland drei Wege zu einer Berufsausbildung gibt: die schulische und die duale Ausbildung sowie das Studium. Auf die Anerkennung akademischer Berufe wird in [Kapitel 6](#) und [Kapitel 7](#) näher eingegangen. Das vorliegende Kapitel 4 befasst sich mit der Anerkennung nichtakademischer Ausbildung.

4.1 Grundprinzipien der Bewertung beruflicher Qualifikationen

In Deutschland gibt es laut des Bundesinstituts für Berufsbildung 326 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Für diese bestehen bundesweit genaue gültige Regelungen zu Ausbildungsinhalten, Prüfungen, Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden. Die Länder müssen die Regelungen des Bundes umsetzen. Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege, eine nichtakademische Berufsausbildung zu absolvieren:

- die sogenannte duale oder auch betriebliche Ausbildung, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden.
- die außerbetriebliche Ausbildung, ausschließlich an einer Berufsfachschule.

Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden beispielsweise im Gesundheitswesen und in pädagogischen Berufen statt.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem ist die wesentliche Grundlage für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Das hat zur Konsequenz, dass Qualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen vergleichbaren Abschluss gibt, in der Regel nicht mit hiesigen Berufsqualifikationen als gleichwertig befunden werden können.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bzw. der Prüfung auf Gleichwertigkeit werden die Inhalte der jeweiligen deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen verglichen. Hierbei wird auch die Dauer der Ausbildung in Deutschland und im Herkunftsland in Betracht gezogen. Darüber hinaus werden praktische Tätigkeiten und Weiterbildungen berücksichtigt. Damit eine Anerkennung oder eine Gleichwertigkeit ausgesprochen werden kann, muss eine weitgehend inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der im Ausland absolvierten Ausbildung bestehen.

Seit 2012 können, auf Grundlage des Anerkennungsgesetzes, auch die Berufsabschlüsse geprüft werden, welche in Ländern außerhalb der EU erlangt wurden. Herkunft und Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person spielen keine Rolle mehr. Aufgrund des ausdifferenzierten Systems der beruflichen Bildung sind die Zuständigkeiten bei der Frage der Anerkennung oder der Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Qualifikationen entsprechend vielfältig. Der Antrag muss bei der jeweils für den Beruf zuständigen Institution gestellt werden. Hinweise hierzu geben die folgenden Seiten.

Bei den Ausbildungsberufen des dualen Systems sind die jeweiligen Berufskammern für die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen zuständig. Bei den anderen Ausbildungsberufen

sind es in der Regel zumeist staatliche Stellen, die auch die Ausbildungsverordnungen einzelner Berufe regeln. Weil im Zuge eines Anerkennungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit auf die hiesigen Formen und Inhalte der Ausbildung Bezug genommen wird, ist es sinnvoll, im Vorfeld eines Verfahrens die gültige Ausbildungsverordnung mit der eigenen Ausbildung zu vergleichen. Die IQ Anerkennungsberatungsstellen unterstützen Sie dabei an festen Standorten in Schleswig-Holstein: in Flensburg, Kiel, Neumünster, Lübeck, Norderstedt und Pinneberg. Auf Anfrage sind auch weitere mobile Standorte für die Beratung nutzbar oder virtuelle Beratungen möglich. Die Kontaktdaten für eine Terminvereinbarung finden Sie unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung.

Mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte mit Berufsausbildung aus Nicht-EU-Ländern noch einmal erleichtert. Vor allem wird die Vorrangprüfung für die qualifizierte Beschäftigung aufgehoben. Damit muss nicht mehr vor jeder Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat festgestellt werden, ob ein*e inländische*r oder europäische*r Bewerber*in zur Verfügung steht. Das Gesetz enthält aber zugleich eine Verordnungsermächtigung, wonach bei einer Verschlechterung der Situation auf dem Arbeitsmarkt die Vorrangprüfung wieder eingeführt werden kann — beispielsweise in bestimmten Berufen oder in bestimmten Regionen. Voraussetzung ist aber weiterhin die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen BQFG. Mehr über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz [siehe Kapitel 4.13](#).

Informationen zu den Berufsbildern und den jeweiligen Ausbildungsverordnungen finden sich auf der Webseite »Berufenet« der Bundesagentur für Arbeit unter: berufenet.arbeitsagentur.de.

Ebenfalls hilfreich ist der Anerkennungsfinder auf www.erkennung-in-deutschland.de. Bitte klicken Sie dort auf »Fachkräfte«, tippen Sie Ihren Beruf in das Suchfeld ein oder wählen Sie Ihren Beruf in der angebotenen alphabetisch geordneten Liste aus. Der Anerkennungsfinder des Bundesinstituts für Berufsbildung des Bundesbildungsministeriums ist sehr hilfreich, um sich einen ersten Überblick zum Anforderungsprofil des Berufsbildes zu verschaffen und herauszufinden, welche Berufe reglementiert sind und welche nicht. Ebenfalls werden auf dieser Webseite die zuständige Stelle zur Anerkennung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit sowie genaue Informationen zum Ablauf des Verfahrens angezeigt.

Das BQ-Portal des Bundeswirtschaftsministeriums ist ein Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen. Es kann weitere Erläuterungen liefern, die im Anerkennungsverfahren oder im Gleichwertigkeitsverfahren nützlich sein können, um die jeweils ausländische Berufsqualifikation einschätzen zu können. Sie erreichen das Informationsportal unter: www.bq-portal.de.

4.2 Begriffserklärung

Um die Eindeutigkeit der Begriffe bezüglich der verschiedenen Verfahrensarten und deren möglichen Ergebnissen sicherzustellen, wird zwischen Folgendem unterschieden:

Anerkennung oder Teilanerkennung kann nur erreicht werden, wenn es sich um einen auf Bundesebene oder Landesebene reglementierten Beruf handelt ([siehe Kapitel 4.3](#)). Dann wird auch von einem Anerkennungsverfahren gesprochen.

Gleichwertigkeit oder Teilgleichwertigkeit ist das Ergebnis eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsausbildung mit einem in Deutschland nicht reglementierten Beruf ([siehe Kapitel 4.4](#)).

4.3 Reglementierte Berufe

Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind. Reglementierte Berufe bedürfen zwingend einer Anerkennung durch eine Behörde oder einen Berufsverband, damit sie in Deutschland ausgeübt werden dürfen. In Deutschland zählen zum Beispiel Gerüstbauer*in oder Rechtsanwält*in zu den reglementierten Berufen.

Weitere reglementierte Berufe sind zum Beispiel:

- Ärzt*in
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Gesundheits- und Kinderkankenpfleger*in
- Medizinalfachberufe
- Techniker*in
- Technische*r Assistent*in
- Ingenieur*in
- Zulassungspflichtige Handwerke gemäß der Anlage A zur Handwerksordnung HwO (Anlage A finden Sie unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/p3iy>)

Die Reglementierung ist für einige Berufe auf Bundesebene und für andere Berufe auf Landesebene geregelt. Auf Landesebene reglementiert sind zum Beispiel Berufe wie Lehrer*in, Erzieher*in, Architekt*in sowie Sozialpädagoge*in. Insgesamt sind in Schleswig-Holstein knapp 200 Berufe reglementiert und können im Anerkennungsverfahren auf Vergleichbarkeit geprüft werden. Mit dem seit dem 27. Juni 2014 in Schleswig-Holstein gültigen Anerkennungsgesetz (BQFG-SH) wurden Anerkennungsverfahren auch in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt. So wurde unter anderem das Landesbeamtengesetz geändert, so dass auch Menschen mit Abschlüssen aus Drittstaaten eine Laufbahnbefähigung erhalten können, wenn andere Voraussetzungen vorhanden sind. Ein weiteres Fachgesetz wäre etwa die AusländerlehrkräfteVO.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird zurzeit dahingehend über das BQFG-SH beraten, welche Änderungen sich darin, in Anlehnung an das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes, für die auf Landesebene reglementierten Berufe ergeben müssen. Bis zum Abschluss der Beratungen ist allerdings davon auszugehen, dass sich einiges an den Bearbeitungsfristen, aber nichts Grundlegendes an den Verfahrensarten ändern wird. Sobald die Anpassung an das Fachkräfteeinwanderungsgesetz erfolgt ist, werden entsprechende Neuerungen in dieser Broschüre aktualisiert.

Eine Liste von Berufen, die nach bundesrechtlich oder landesrechtlich reglementierten Berufen sortiert werden kann, finden Sie auf der Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de. Klicken Sie hier auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder nutzen Sie den Kurzlink, um

direkt zur Liste zu gelangen: <https://t1p.de/7kw5>.

Zusammen mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz haben sich die Staaten der EU bei sieben reglementierten Berufe auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Mehr unter [Automatische Anerkennung](#).

4.4 Nicht reglementierte Berufe

Die Mehrzahl der deutschen Ausbildungsberufe ist nicht reglementiert. Diese Berufe können auch ohne Anerkennung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Einstellung liegt hier bei den einstellenden Arbeitgeber*innen.

Trotzdem ist ein Antrag auf Gleichwertigkeit sinnvoll, auch wenn »nur« eine Teilgleichwertigkeit ausgestellt wird, denn Arbeitgeber*innen kennen sich in der Regel nicht mit Berufsausbildungen im jeweiligen Herkunftsland aus. Eine Übersicht über die vorhandenen Kompetenzen und Defizite wird die Chance auf eine Einstellung verbessern. Auch um entsprechend der eigenen Qualifikation zu arbeiten, eine höhere Bezahlung zu erreichen und sich Möglichkeiten zur beruflichen Weiterqualifizierung zu eröffnen, ist eine Bewertung sinnvoll.

4.5 Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit

Die im Folgenden aufgelisteten Rechtsgrundlagen begründen einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren oder auf eine Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen:

- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz — § 2 Abs. 2 BQFG)
- Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein — § 2 Abs. 3 BQFG-SH) und entsprechende Fachgesetze (s.o.)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — § 10 BVFG)
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Europäischen Union
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Juni 2002)

4.6 Sonderregelungen für EU-Bürger*innen

Innerhalb der Europäischen Union ist die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen bei reglementierten Berufen durch die EU-Richtlinie 2005/36/EG möglich. Diese Richtlinie gilt für Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben. Sie garantiert den Zugang zu demselben Beruf und seine Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie für Inländer*innen. Allerdings müssen Ausübungsvoraussetzungen erfüllt werden, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, wie zum Beispiel sprachliche Voraus-

setzungen oder Kenntnisse zur Rechtslage. Aufgrund des EU-Austritts Großbritanniens ist aktuell noch offen, welche Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen aus diesem Herkunftsland greifen. Aktuell ist Großbritannien als Drittstaat zu betrachten.

Die Richtlinie regelt außerdem eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für eine Auswahl von sieben Berufen, für die Mindestanforderungen in den Mitgliedstaaten vereinbart wurden. Siehe unten auch den Abschnitt »**Automatische Anerkennung**«.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen lässt sich in der deutschen Übersetzung unter dem folgenden Kurzlink aufrufen: <https://t1p.de/1yko>. Die Folgerichtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG findet sich hier: <https://t1p.de/447u>

Der Einheitliche Ansprechpartner

Für ausländische Berufsabschlüsse ist der Antrag auf die Prüfung der Anerkennung oder der Gleichwertigkeit in Deutschland auch über den so genannten »Einheitlichen Ansprechpartner« (EA) einzureichen. Die Prüfung auf Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit läuft dann entsprechend bei der zuständigen Stelle. Der einheitliche Ansprechpartner ist ein Service, der in Schleswig-Holstein und allen anderen deutschen Bundesländern als Web-Portal einen erleichterten Zugang zu Verwaltungsleistungen anbietet. Auf diesem Weg lässt sich auch ein Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation stellen. Informationen zur Antragstellung bei reglementierten Berufen finden Sie auf www.ea-sh.de unter »Informieren« —> »Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen« —> »Reglementierte Berufe«. Oder direkt per Kurzlink: <https://t1p.de/eh6y>.

Der Europäische Berufsausweis (EBA)

Für Personen aus EU-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein und Norwegen ist es seit 2016 möglich, alle für ihre Berufsqualifikation relevanten Unterlagen im Rahmen des Binnen-Informationssystems IMI digital einzureichen. Durch die zuständige Stelle des Herkunftslandes werden diese Nachweise auf Echtheit geprüft, in die entsprechende Datenbank aufgenommen und der Antrag auf Anerkennung an das Zielland weitergeleitet und von diesem bewertet. Fällt die Bewertung des Aufnahmelandes positiv aus und werden auch Vorgaben wie Sprachkenntnisse erfüllt, so wird ein »Europäischer Berufsausweis« EBA ausgestellt.

Derzeit kann der EBA für folgende Berufe beantragt werden:

- Apotheker*in
- Krankenschwester*Krankenpfleger
- Physiotherapeut*in
- Bergführer*in
- Immobilienmakler*in

Weitere Berufsqualifikationen sollten dieser Liste bereits hinzugefügt werden. Bislang ist eine Erweiterung dieser Liste jedoch nicht erfolgt.

Die einmalige Erstellung eines EBA birgt die Vorteile, dass die Behörden des Herkunftslandes den Antrag auf Vollständigkeit prüfen, die Echtheit und damit die Gültigkeit der Unterlagen bestätigen können und bei weiteren Anträgen (in einem weiteren EU-Land oder für einen anderen Zweck, wie zum Beispiel die dauerhafte Niederlassung in einem EU-Land) bereits alle Unterlagen vollständig bei den Behörden vorliegen. Zudem haben die antragstellenden Personen ein Recht auf einen EBA, sobald die Behörde des Aufnahmelandes die vorgegebene Frist (in der Regel drei Monate) ohne Entscheidung verstreichen lässt – dies kommt einer stillschweigenden Anerkennung gleich. Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge können vom Aufnahmeland verlangt werden, wenn die Berufsqualifikation nicht den vorgegebenen Standards entsprechen.

Informationen zum Antragsverfahren für einen EBA finden Sie auf dessen offizieller Webseite der Europäischen Union unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/7jjj>.

Automatische Anerkennung

Für sieben reglementierte Berufe haben sich die EU-Staaten zusammen mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Zwischen diesen Staaten werden die entsprechenden Qualifikationen für diese Berufe gegenseitig anerkannt:

- Allgemeinmedizinische*r und fachmedizinische*r Ärzt*in
- Zahnärzt*in
- Tierärzt*in
- Apotheker*in
- Architekt*in
- Hebamme (Berufsausbildung)
- Fachkräfte in der Gesundheits- und Krankenpflege (Berufsausbildung)

Wer eine der genannten Ausbildungen vollständig abgeschlossen hat und im EU-Herkunftsland oder in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ohne Einschränkungen zur Berufsausübung zugelassen ist, kann den jeweiligen Beruf in allen EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz ausüben. Personen der genannten Berufsgruppen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Staatsbürger*innen des jeweiligen Aufnahmestaats, die ihre Ausbildung in diesem Staat selbst vollständig abgeschlossen haben. An diese Regelungen sind Mindestanforderungen für jeden Beruf geknüpft, die alle antragstellenden Personen erfüllen müssen. Diese Anforderungen betreffen Dauer und Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung.

4.7 Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen

Spätaussiedler*innen haben nach dem Bundesvertriebenengesetz § 10 BVFG einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, sofern diese mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Der Rechtsanspruch gilt auch für Berufe, die nicht zu den reglementierten Berufen gehören.

4.8 Anerkennung von betrieblichen Berufsausbildungen und zuständige Stellen

4.8.1 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit

Vor der Einführung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) hatten meistens nur EU-Bürger*innen und Spätaussiedler*innen ein Recht auf ein Verfahren zur Anerkennung oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsausbildung. Seit dem Inkrafttreten des BQFG im Jahr 2012 hat nun jede Person, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, einen Rechtsanspruch auf ein solches Verfahren. Hierunter fallen alle Ausbildungsabschlüsse im dualen System und alle schulischen Berufsausbildungsabschlüsse, sofern sie nicht durch die jeweiligen Kammergesetze vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG ausgeschlossen sind.

Wie läuft ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ab?

In einem solchen Verfahren wird der im Ausland erworbene Berufsabschluss mit der deutschen Referenzqualifikation verglichen. Die zuständige Stelle prüft, ob sogenannte »wesentliche Unterschiede« in den Inhalten und in der Zeitdauer der Ausbildung zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt dann in Bezug auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss der jeweiligen Referenzqualifikation. Das kann bei älteren Abschlüssen dazu führen, dass fehlende Nachweise zum Umgang mit neuen Technologien oder Software als wesentlicher Unterschied vermerkt werden.

Über den Profi-Filter der Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de ist eine Liste von Berufen einsehbar, über die man sich zu aktuellen Ausbildungsinhalten informieren kann. Klicken Sie auf der Webseite auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder rufen Sie den Profi-Filter direkt mit dem Kurzlink auf: <https://t1p.de/7kw5>.

Falls »wesentliche Unterschiede« zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise aus Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.

Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

Wenn keine »wesentlichen Unterschiede« zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der hiesigen Referenzqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Es wird eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid) ausgestellt. Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Referenzabschluss.

Gibt es weitgehende Ähnlichkeit zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der hiesigen Referenzqualifikation, aber in bestimmten Teilen der Ausbildung »wesentliche Unterschiede«, dann stellt die zuständige Stelle einen Bescheid über die »Teilgleichwertigkeit der Qualifikation« aus. Dies bedeutet, dass sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben werden. Mit dieser differenzierten Beschreibung ist vorgesehen, dass man sich trotzdem als Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt bewerben kann. Gleichzeitig ermöglicht die Beschreibung der Unterschiede, eine gezielte Anpassungsqualifizierung durchzuführen, um so die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Wenn die mitgebrachte Berufsqualifikation keine Parallelen zur hiesigen Qualifikation enthält, wird die Gleichwertigkeit abgelehnt. Diese Ablehnung bezieht sich auf den zu Grunde gelegten Referenzberuf. Eventuell kann geprüft werden, ob es einen anderen deutschen Referenzberuf gibt, der besser zu den Qualifikationen der*des Antragsteller*in passt. Eine solche Vorabprüfung kann viel Zeit und Kosten sparen und ist in der IQ Anerkennungsberatung (www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/) möglich. Anforderungsprofile einzelner Berufe lassen sich im Profi-Filter auf www.anerkennung-in-deutschland.de ermitteln. Klicken Sie hier auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder nutzen Sie den Kurzlink: <https://t1p.de/7kw5>.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die zuständige Anerkennungsstelle beginnt mit der Gleichwertigkeitsprüfung, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen. Dazu sollen die zuständigen Stellen den Eingang des Antrages innerhalb eines Monats bestätigen. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll das Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. In begründbar schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist jedoch einmalig verlängert werden. Zum Beispiel, wenn der Anerkennungsstelle keine Informationen über die Berufsqualifikation im Herkunftsland vorliegen und diese Informationen schwer zu beschaffen sind.

4.8.2 Kosten und Fördermöglichkeiten

Die Kosten für das Verfahren liegen im Bereich zwischen 100,00 Euro und 600,00 Euro. Die Höhe der Kosten hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens, dem Beruf und den Regelungen der Anerkennungsstelle ab, bei der der Antrag gestellt wird.

Personen, die Arbeitslosengeld I oder II erhalten, können unter Umständen von den Kosten des Verfahrens befreit werden. Die Arbeitsverwaltung ist grundsätzlich dazu bereit, die Kosten für Kopien, Übersetzungen etc. zu übernehmen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses für die Aufnahme einer Arbeit förderlich ist.

Gleiches gilt auch unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an das Anerkennungsverfahren, falls eine Anpassungsqualifikation zum Ausgleich von Qualifikationslücken erforderlich sein sollte. Hier empfiehlt sich die Anfrage bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter.

Der Anerkennungszuschuss

Der Anerkennungszuschuss richtet sich an Erwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, und an Erwerbslose, die keine anderen Förderungen in Anspruch nehmen können. Hierbei können Kosten in Höhe von 100,00 Euro bis maximal 600,00 Euro für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung erstattet werden. Der Anerkennungszuschuss wird vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in einem gleichnamigen Pilotprojekt gewährt, das bis zum 31. Dezember 2022 laufen soll. Die Mittel dazu stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung. Die Webseite des Instituts ist unter www.f-bb.de aufzurufen. Weitere Informationen zum Anerkennungszuschuss finden sie in einer Broschüre des Bundesministerium für Bildung und Forschung, die sich hier downloaden lässt: <https://t1p.de/acwf>.

Einen Anerkennungszuschuss können Personen beantragen, bei denen die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- Personen, die einen formalen Berufsabschluss im Ausland erworben haben und ein Anerkennungsverfahren in Deutschland beantragen wollen oder für ihre ausländische Hochschulqualifikation eine Zeugnisbewertung in Deutschland beantragen wollen.
- Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben — unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.
- Personen, die nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen (Jahreseinkommen/ Summe der positiven Einkünfte abzüglich der steuerlichen Freibeträge für Kinder ≤ 26.000,00 Euro bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaften ≤ 40.000,00 Euro).
- Personen, bei denen die Kosten nicht durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder durch entsprechende Förderprogramme der Länder übernommen werden.

Diese Kosten können mit einem Anerkennungszuschuss gefördert werden:

- Kosten für Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens,
- Kosten für eine Zeugnisbewertung durch die Zentrale für ausländisches Bildungswesen (ZAB),
- Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen, Abschlüssen und Gutachten.

Der Anerkennungszuschuss beträgt maximal 600,00 Euro und muss nicht zurückgezahlt werden. Anträge können für Gesamtkosten ab 100,00 Euro gestellt werden.

Wichtig: Die finanzielle Förderung muss beantragt werden, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt wird. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.anererkennungszuschuss.de.

Der Anerkennungszuschuss muss bei den Stellen beantragt werden, die auch zur Anerkennung beraten. Dazu zählen Kammern, Verbände, Vereine, Migrantenorganisationen, IQ Beratungsstellen sowie die zuständigen Stellen für das Anerkennungsverfahren. Diese leiten den Antrag an die zentrale Förderstelle, das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung f-bb weiter.

Fragen dazu beantworten die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Zu finden unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/Beratung

Förderung von Qualifizierungskosten bei nur teilweise festgestellter Gleichwertigkeit

In einem weiteren, am 1. Januar 2020 für zwei Jahre vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung f-bb aufgelegten Pilotprojekt sollen an einer Anerkennung interessierte Personen bei der Fortsetzung des Anerkennungsprozesses unterstützt werden, die einen Bescheid über die nur teilweise Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation erhalten haben oder bei denen wesentliche Unterschiede zwischen im Ausland erworbener Berufsqualifikation und entsprechenden deutschen Ausbil-

dungen festgestellt wurden.

Die Förderung zielt dabei auf Erwerbstätige. Eine (vorherige) Förderung von Verfahrenskosten im Anerkennungszuschuss schließt eine Förderung von Maßnahmekosten hier nicht aus. Die Förderung zur Erstattung von Maßnahmekosten ist auf maximal 3.000,00 Euro (brutto) pro Person begrenzt. Auch die Zahl der Förderfälle ist durch ein begrenztes Budget gedeckelt.

Förderfähige Qualifizierungskosten sind hier:

- Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Anerkennungsverfahren im engeren Sinn, wie Anpassungslehrgänge, Anpassungsqualifizierungen, Vorbereitungskurse auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen inklusive überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung,
- Kosten für Beratung und Unterstützung beim Zugang zu Maßnahmen und Praktika (zum Beispiel durch Qualifizierungsbegleitung),
- Prüfungsgebühren.

Nicht förderfähig sind Kosten für Sprachkurse und Sprachprüfungen; nicht förderfähig sind ferner Fahrtkosten sowie sonstige individuelle Bedarfe (zum Beispiel Lebenshaltungskosten). Für die Förderung von Maßnahmekosten muss grundsätzlich eine positive Bewertung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen zum Abbau der festgestellten Qualifizierungsdefizite durch die zuständige Anerkennungsstelle vorliegen. Eine Einschätzung durch eine Qualifizierungsberatungsstelle kann dies unterstützen.

Die Qualifizierungsförderung soll schwerpunktmäßig an ausgewählten Berufen und Berufsbereichen erprobt werden. Folgende Berufe und Berufsbereiche sollen in der Erprobungsphase den Schwerpunkt der Qualifizierungsförderung bilden:

- Elektroniker*in, Mechaniker*in, Mechatroniker*in, Fachinformatiker *in (und ähnliches)
- Personen in Pflegeberufen
- Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in

Die Zielgruppe für diese Förderung sind:

- Personen mit einem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit oder mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme in einem Berufsanerkennungsverfahren,
- Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Staat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde,
- Personen die nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen (Jahreseinkommen/ Summe der positiven Einkünfte abzüglich steuerliche Freibeträge für Kinder \leq 26.000 Euro bzw. bei gemeinsam veranlagten Ehe bzw. Lebenspartnerschaften \leq 40.000 Euro).

Weitere Informationen über die Möglichkeit der Qualifizierungsförderung sowie einen Antrag auf

Qualifizierungsförderung finden Sie ebenfalls auf der Seite www.anererkennungszusschuss.de.

4.8.3 Zuständige Anerkennungsstellen für betriebliche Berufsausbildungen

Berufe im Bereich des Handwerks

Die Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen wird in Handwerksberufen wie zum Beispiel Tischler*in, Dachdecker*in, Maurer*in und Friseur*in nach den Regelungen der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geprüft. Zuständig für die Prüfung der Handwerksberufe sind die beiden Handwerkskammern in Schleswig-Holstein.

HWK Handwerkskammer Flensburg	HWK Handwerkskammer Lübeck
<p>Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg www.hwk-flensburg.de</p> <p>Frau Denise Dronia Telefon: 0461 866 153 Fax: 0461 866 353 E-Mail: d.dronia@hwk-flensburg.de</p> <p>Zuständig für das nördliche Schleswig-Holstein: für den Kreis Nordfriesland, den Kreis Schleswig-Flensburg, den Kreis Rendsburg-Eckernförde, den Kreis Dithmarschen sowie für die Stadt Flensburg.</p>	<p>Breite Str. 10-12 23552 Lübeck www.hwk-luebeck.de</p> <p>Frau Sabrina Dücker Telefon 0451 1506 211 Herr Kai Kittendorf Telefon 0451 1506 212 Fax 0451 1506 273 E-Mail: anererkennungsgesetz@hwk-luebeck.de</p> <p>Zuständig für das südliche Schleswig-Holstein: für den Kreis Herzogtum-Lauenburg, Kreis Ostholstein, Kreis Pinneberg, Kreis Plön, Kreis Segeberg, Kreis Steinburg, Kreis Stormarn, Stadt Kiel, Stadt Lübeck, Stadt Neumünster.</p>

Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen

Ansprechpartnerin ist die Industrie- und Handelskammer IHK in Nürnberg, die IHK FOSA, wobei FOSA das Akronym für »Foreign Skills Approval« ist. Die IHK FOSA ist also die zuständige Stelle zur Durchführung von Anerkennungsverfahren oder Gleichwertigkeitsfeststellungen für ausländische Ausbildungsabschlüsse, die sich IHK-Berufen zuordnen lassen. Zu diesen zählen rund 350 Aus- und Fortbildungsabschlüsse aus den Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen:

- im kaufmännischen Bereich, also zum Beispiel im Einkauf, im Vertrieb oder in der Buchhaltung eines Betriebs.
- im industriellen Bereich, also in der Produktion oder bei der Instandhaltung von Gütern, als Handwerker*in in einem Industriebetrieb.
- im gewerblichen Bereich, im Handel, zum Beispiel als Verkäufer*in, oder in der Gastronomie als Kellner*in.
- im technischen Bereich, zum Beispiel im Maschinenbau oder in der Elektro- oder Kommuni-

kationstechnik in einem Industriebetrieb.

Eine Liste mit allen Ausbildungsberufen und Fortbildungsabschlüssen in der Zuständigkeit der IHK FOSA finden Sie unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/4fa6>. Allerdings wird angeraten, vor Antragstellung an der IHK FOSA erst eine kostenlose telefonische Eingangsberatung an der zuständigen regionalen Industrie- und Handelskammer, entweder im zuständigen Kammerbereich bei der IHK Flensburg, der IHK Kiel oder an der IHK Lübeck einzuholen. Deren Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite: www.ihk-fosa.de.

IHK FOSA – Industrie- und Handelskammer »Foreign Skills Approval«

Ulmenstr. 52G

90443 Nürnberg

www.ihk-fosa.de

Beratungszeiten (aus Corona-Gründen findet die Beratung zur Zeit nur telefonisch statt):

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr; Freitag von 9 bis 14 Uhr

Telefon: 0911 81 50 60

Fax: 0911 81 50 61 00

E-Mail: info@ihk-fosa.de

Berufe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Anerkennung von Fachschulabschlüssen im Bereich Landwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft und Gartenbau:

Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung (SHIBB)

Sophienblatt 50a

24114 Kiel

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/shibb

Herr Marco Dick

Telefon: 0431 988 97 79

E-Mail: marco.dick@shibb.landsh.de

Anerkennung von dualen betrieblichen Berufsausbildungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

www.lksh.de

Frau Ursula Wagener

Telefon: 04331 9453-250

E-Mail: uwagener@lksh.de

Anerkennung von Abschlüssen zu Tiermedizinischen Fachangestellten:

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Hamburger Straße 99 a
25746 Heide

www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de

Frau Gesa Meyer
Telefon: 0481 5542
E-Mail: schleswig-holstein@tieraerztekammer.de

Medizinische Ausbildungsberufe

Anerkennung von Abschlüssen zu Zahnmedizinischen Fachangestellten:

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Westring 496
24106 Kiel

www.zahnaerzte-sh.de

Herr Noffke
Telefon: 0431 260 926 0
Fax: 0431 260 926 15
E-Mail: central@zaek-sh.de

Anerkennung von Abschlüssen zu Operationstechnischen Angestellten (OTA):

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Esmarchstraße 4
23795 Bad Segeberg

www.aeksh.de

Frau Ulrike Messerig
Telefon: 04551 803707
Fax: 04551 803725
E-Mail: med.fachberufe@aeksh.de

Anerkennung von Abschlüssen zu Medizinischen Fachangestellten (MFA):

Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Ärztekammer Schleswig-Holstein

Gartenstraße 210-214
48147 Münster

www.aekwl.de

Ressort Aus- und Weiterbildung, Sachgebiet Ausbildung MFA
Telefon: 0251 929 22 50
E-Mail: mfa@aekwl.de

Manchmal ist nicht eindeutig erkennbar, welche Kammer für welchen Ausbildungsberuf zuständig ist. Es gibt ebenfalls Unterschiede zwischen den jeweiligen Bundesländern, wie die Zustän-

digkeit geregelt ist. Ein sehr gutes Instrument zur Suche der zuständigen Stelle ist der Anerkennungsfinder auf der Webseite: www.erkennung-in-deutschland.de.

4.8.4 Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen

Erforderlich für die Antragstellung bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen ist ein ausgefülltes Antragsformular. Es ist bei der jeweiligen Stelle auf Nachfrage erhältlich. Für die IHK FOSA und der HWK Lübeck stehen die Formulare auf deren Webseiten zum Download bereit: <https://t1p.de/8qkx> (IHK FOSA) oder <https://t1p.de/fki2> (HWK Lübeck). Zusätzlich werden benötigt:

- schriftlicher Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der bisherigen Erwerbstätigkeit
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Bescheinigung einer Namensänderung
- ausländischer Ausbildungsnachweis (etwa das Abschlusszeugnis in Originalsprache als beglaubigte Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung)
Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen [siehe Kapitel 9](#).
- Wenn vorhanden: Nachweise über relevante Berufserfahrung (etwa Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben) in Originalsprache als einfache Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung als einfache Kopie
- Wenn vorhanden: Sonstige Befähigungsnachweise (etwa Zeugnisse über Weiterbildungen oder Umschulungen) in Originalsprache als einfache Kopie und in deutscher oder englischer Übersetzung als einfache Kopie
- Wenn vorhanden: der Bescheid des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III

Zusätzliche Unterlagen bei einem Antragsverfahren der IHK FOSA

Das Verfahren wird deutlich beschleunigt, wenn neben den geforderten Unterlagen weitere Dokumente beiliegen, die der IHK FOSA bei der Bewertung der ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnten (z. B. Stundenpläne, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Tätigkeitsberichte, Fächerauflistungen). Außerdem fordert die IHK FOSA dazu auf, die Kopien angeforderter Unterlagen als Farbkopien einzureichen.

Übersetzungen

In der Regel werden für die Anträge nur Übersetzungen von Übersetzer*innen, die in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellt oder vereidigt sind, akzeptiert. Eine Übersicht über deutsche Übersetzer*innen finden Sie online auf www.justiz-dolmetscher.de. Für weitere Informationen zu Übersetzungen [siehe Kapitel 9](#). Die Regelungen können in Einzelfällen abweichen und es kann auf Übersetzungen verzichtet werden. Etwa bei der IHK FOSA, wenn Mitarbeitende die entsprechende Sprache beherrschen. Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Beglaubigte Kopien

Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Notar*innen und städtische Behörden, etwa das örtliche Rathaus, können beglaubigte Kopien ausstellen. Bitte senden Sie keine Originale, außer Sie werden dazu aufgefordert! Weitere Informationen zum Thema Beglaubigungen finden Sie in **Kapitel 9**.

Lebenslauf

Ein Lebenslauf stellt die absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit übersichtlich dar.

Antrag per E-Mail

Anträge können auch mit digitalisierten Unterlagen per E-Mail gestellt werden. Einzureichende Nachweise können jedoch von der zuständigen Stelle weiterhin als beglaubigte Kopie oder im Original verlangt werden. Zudem muss der Wohnort der antragstellenden Person neben Angaben wie der Staatsangehörigkeit und das Geschlecht für statistische Erhebungen angegeben werden.

Kosten

Übersetzungen, Beglaubigungen und die Überprüfung der Unterlagen bei der zuständigen Stelle kosten Geld. Für Informationen zu möglichen Kosten und Fördermöglichkeiten **siehe Kapitel 4.8.2**. Fragen zu den Kosten beantworten auch die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Die Adressen finden sie online unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung.

4.9 Zuständige Anerkennungsstellen für außerbetriebliche Berufsausbildungen

Die Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung von außerbetrieblichen, also zumeist schulischen Berufsausbildungen liegt bei den für die jeweilige Ausbildung zuständigen Behörden. Zu den außerbetrieblichen Berufsausbildungen gehören etwa Erzieher*innen, aber auch verschiedene technische und kaufmännische Berufe. Bei den außerbetrieblichen Berufen gibt es ebenso wie bei den betrieblichen Ausbildungen reglementierte und nicht reglementierte Berufe.

Das BQFG-SH greift die landesrechtlich geregelten außerbetrieblichen Ausbildungsberufe auf. Es handelt sich hierbei um die vollzeitschulischen Berufsausbildungen gemäß Berufsfachschulverordnung (BFSVO) und Fachschulverordnung (FSVO). Zuständigkeiten lassen sich auf der Webseite www.erkennung-in-deutschland.de mit dem Profi-Filter ermitteln. Klicken Sie auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter«. Oder nutzen Sie den Kurzlink: <https://t1p.de/7kw5>.

Die folgenden schulischen bzw. außerbetrieblichen Berufe sind landesrechtlich geregelt und werden in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft (für medizinische Berufe **siehe Kapitel 4.10**):

Erzieher*innen, sozialpädagogische, technische oder kaufmännische Assistent*innen nach Berufsfachschulverordnung (BFSVO):

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Kurzlink: <https://t1p.de/9kdz>

Frau Corinna Michaelsen

Telefon: 0431 988 24 38

E-Mail: aab@bildungsdienste.landsh.de

Zum Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen [siehe Kapitel 3.2.](#)

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens:

Anerkennung: die volle Gleichwertigkeit

Die auflagenfreie Anerkennung setzt den im Ausland erworbenen Beruf mit der schulischen Berufsausbildung in Deutschland gleich. Der*die Antragsteller*in darf die in Deutschland übliche Berufsbezeichnung tragen und in dem im Antrag genannten Beruf arbeiten.

Teilanerkennung: die teilweise Gleichwertigkeit mit Hinweis auf Weiterbildung

Die Teilanerkennung wird in den Fällen ausgesprochen, in denen grundsätzlich Übereinstimmungen in der Berufsausbildung bestehen, jedoch Qualifikationen in einzelnen Bereichen nachgeholt werden müssen, damit eine volle Anerkennung oder Gleichwertigkeit erfolgen kann. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung einschließlich der Adressen und Ansprechpartner*innen bei den jeweiligen Schulen werden dem Antwortschreiben normalerweise beigelegt. Über die Möglichkeit einer Qualifizierungsförderung [siehe Kapitel 4.8.2.](#)

Nichtanerkennung: keine Gleichwertigkeit

Auch bei einer Nichtanerkennung wird der Bescheid durch Hinweise auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt. Besonders in diesem Fall ist ein Beratungstermin mit einer*einem Berater*in der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters sinnvoll, da unter Umständen eine vollständige neue Ausbildung durchlaufen werden muss oder der deutsche Referenzberuf unpassend zu dem Qualifikationsprofil der*des Bewerber*in gewählt wurde. Auch die Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerks unterstützt Sie auf der Suche nach anderen Wegen. Nehmen Sie Kontakt auf unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/

4.10 Anerkennung von Berufen im Gesundheitswesen und zuständige Stelle

Berufe im Gesundheitswesen fallen in Deutschland grundsätzlich unter die reglementierten Berufe. Die Berufserlaubnis ist in den Gesundheitsberufen daher immer an die Anerkennung gebunden. Die Anerkennung von nichtakademischen Ausbildungsberufen erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Formalitäten der Anerkennung sind stark vom Einzelfall abhängig. Die IQ Anerkennungsberatung gibt Auskunft über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen. Zu beachten ist, dass es für einige EU-Abschlüsse, viele davon medizinische Berufe, eine Regelung zur automatischen Anerkennung gibt ([siehe Kapitel 4.6](#)). In der Regel werden für die Anerkennung ein tabellarischer Lebenslauf, das ausländische Abschlusszeugnis mit deutscher beglaubigter Übersetzung, ein Gesundheitszeugnis, ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde unter Angabe des Verwendungsnachweises, die Aufenthaltserlaubnis sowie Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde als beglaubigte Kopie und eine Meldebescheinigung benötigt.

Wird nach der Überprüfung der Unterlagen die volle Gleichwertigkeit erteilt, kann der Beruf ohne Einschränkung ausgeübt werden. Ergibt die Überprüfung wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf, können diese durch eine Anpassungsmaßnahme nachqualifiziert werden, entweder durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang.

Zu den Gesundheitsfachberufen (also Gesundheitsberufe, die kein Hochschulstudium erfordern) und nichtakademischen Heilberufen gehören etwa Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Hebammen sowie Physiotherapeut*innen. Diese Berufsabschlüsse werden in Deutschland in außerbetrieblichen Ausbildungen an Fachschulen erworben.

Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen erfolgt seit dem 1. Januar 2021 durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), welches als Landesamt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus angesiedelt ist. Eine Liste der in Schleswig-Holstein anzuerkennenden Gesundheitsfachberufe finden Sie auf der Webseite des zuvor zuständigen Landesamts für Soziale Dienste (LASD) unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/j8ux> — bitte beachten Sie, dass die dort aufgeführten Kontakte durch die Verschiebung der Zuständigkeit vom LASD zum SHIBB veraltet sind. Für die aktuellen Kontakte siehe den Infokasten auf der nächsten Seite.

Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung (SHIBB)

Sophienblatt 50a
24114 Kiel

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/shibb

Telefon: 0431 988 98 00

E-Mail: gesundheitsberufe@shibb.landsh.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die Kinderkrankenpflege nach altem Recht, Physiotherapie und Ergotherapie; für Logopädie (evtl. Einzelfallprüfung bezüglich der Sprachkenntnisse), Masseur*in und med. Bademeister*in.

Frau Britta Bluhm

Telefon: 0431 988-9761 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

E-Mail: britta.bluhm@shibb.landsh.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (A bis L).

Anerkennung der Diätassistent*innen, Podolog*innen, Notfall- und Rettungssanitäter*innen, MTA (Labor und Radiologie) und Altenpflegehilfe.

Anerkennung in den Fachweiterbildungen Hygiene, Intensiv- und Anästhesie, Leitung einer Pflegeeinheit, Psychiatrie, Endoskopie und Operationsdienst, Rehabilitation, Onkologie und Palliativpflege.

Frau Karen Lang

Telefon: 0431 988-9762 (Montag bis Freitag, außer Mittwoch von 9 bis 12 Uhr)

E-Mail: karen.lang@shibb.landsh.de

Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe (M bis Z).

Anerkennung ausländischer Abschlüsse für Hebammen, Altenpflege, PTA, Orthoptisten.

Anpassungsqualifizierungen für alle ausländischen Antragssteller (Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang)

Frau Petra Mildner

Telefon: 0431 988-9765 (Montag bis Freitag, außer Mittwoch von 9 bis 12 Uhr)

E-Mail: petra.mildner@shibb.landsh.de

4.11 Anerkennung von Berufen im Öffentlichen Dienst und zuständige Stelle

Bei Einstellungen in den Öffentlichen Dienst des Landes ist die Verwaltungsakademie Bordesholm für die folgenden Berufe zuständig: Fachangestellte für Bäderbetriebe, Straßenwärter*in, Verwaltungsfachangestellte, Vermessungstechniker*in, Wasserbauer*in sowie umwelttechnische Berufe: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

Verwaltungsakademie Bordesholm

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm

www.vab-sh.de

Herr Hinz

Telefon: 04322 69 35 20

Fax: 04322 69 35 41

E-Mail: hinz@vab-sh.de

4.12 Die Qualifikationsanalyse bei fehlenden Nachweisen

Kann jemand keine vollständigen schriftlichen Nachweise über die Berufsausbildung erbringen, zum Beispiel aufgrund des Verlusts der Dokumente durch Umstände der Flucht aus dem Herkunftsland, gibt es die Möglichkeit, dass die zuständige Stelle eine »Qualifikationsanalyse« vorschlägt. Etwa wenn der*die Antragsteller*in darlegt, dass er*sie aus nicht selbstverschuldeten Gründen die Unterlagen verloren hat oder diese nicht mehr besorgen kann, wird die zuständige Stelle durch Feststellung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf prüfen. Eine Qualifikationsanalyse kann ebenfalls zur Anwendung kommen, wenn vorgelegte Dokumente zum Nachweis der beruflichen Ausbildung ohne zusätzliche Informationen nicht aussagekräftig sind oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit der Dokumente bestehen oder wenn sich die Identität des Antragstellers nicht eindeutig feststellen lässt.

Dabei unterstützt die zuständigen Stellen das Netzwerk Qualifikationsanalyse (NetQA) in allen Fragen rund um die Qualifikationsanalyse (QA): vom ersten Beratungsgespräch mit den Anerkennungsinteressierten über die Expert*innensuche und Durchführung einer Qualifikationsanalyse bis zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die zuständigen Stellen im Anerkennungsverfahren sollen beim Aufbau einer regionalen Expertise- und Netzwerkstruktur zu Qualifikationsanalysen unterstützt werden. Entsprechend fördert das Projekt NetQA die Vernetzung und den Wissenstransfer der zuständigen Stellen im Anerkennungsprozess.

NetQA ist ein Verbundprojekt mit Partnern aus dem Bereich der Handwerkskammern (HWK) sowie der Industrie- und Handelskammern (IHK). Das Projekt wird im Zeitraum von 2019 bis 2021 vom Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) fachlich gesteuert. Die Gesamtkoordination liegt beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Bis 2022 soll ein qualitätsgesicherter und effizienter Ablauf einer Qualifikationsanalyse bundesweit erreicht werden.

Die Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente erfolgen, zum Beispiel durch Arbeitsproben oder durch Fachgespräche. Allerdings führt eine Qualifikationsanalyse zu weiteren Kosten. Sie variieren zwischen wenigen hundert Euro bis zu zirka 2000 Euro, zusätzlich zu den Kosten für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung auf Grundlage von Unterlagen. Die zusätzlichen Kosten könnten vom Sonderfonds Qualifikationsanalysen des NetQA übernommen werden, wenn Antragstellende die Kosten selbst nicht tragen können und weder die Arbeitsverwaltung noch Dritte die Finanzierung übernehmen.

Mehr Infos finden sich unter www.erkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse und auch unter www.whkt.de/netqa.

Für Schleswig-Holstein ist die Handwerkskammer Berlin (HWK Berlin) zuständig und berät bezüglich der Fördermöglichkeiten zur Qualifikationsanalyse:

HWK Handwerkskammer Berlin

Projekt Netzwerk Qualifikationsanalyse (NetQA)

Köpenicker Str. 148

10997 Berlin

www.hwk-berlin.de

Herr Dr. Dirk Bunzel

Telefon: 030 259 03 378

E-Mail: Bunzel@hwk-berlin.de

4.13 Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz trat zum 1. März 2020 in Kraft und soll die Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten erleichtern, also aus Staaten außerhalb der EU sowie außerhalb von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Ziel ist es, dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, der durch die demografische Entwicklung noch verstärkt werden wird. Eine wesentliche Neuerung ist, dass jede Person mit einer qualifizierten Berufsausbildung nun Fachkraft sein kann und damit deren Ausbildung in Deutschland anerkannt oder zumindest als gleichwertig eingestuft werden kann.

Zweck des neuen § 16d Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Seit dem Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 ergaben sich einige Änderungen im Aufenthaltsgesetz, wie die Aufhebung des zuvor gültigen § 17a AufenthG.

Der § 17a AufenthG zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen war eine seit 2015 geltende Anpassung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und wurde mit dem neuen § 16d AufenthG ersetzt. Der neue § 16d AufenthG ermöglicht — jeweils für sowohl reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe — eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Anerkennungsverfahrens und der Gleichwertigkeitsprüfung sowie:

- von erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen (inklusive anschließender erforderlicher Prüfungen zur Anerkennung, § 16d Abs. 1),
- des Anerkennungsverfahrens mit paralleler Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld, bei fehlender beruflicher Praxis (§ 16d Abs. 3),
- der Teilnahme an einer für die Anerkennung nötigen Prüfung (z.B. Kenntnis- oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung, § 16d Abs. 5).

Darüber hinaus ergibt sich aus § 16d Abs. 4 eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d umfasst 18 Monate und kann um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert werden; für reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich kann die Aufenthaltserlaubnis auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung veröffentlichte gemeinsam mit der Fachstelle Einwanderung den [Leitfaden für die Beratung zum § 16d des AufenthG](#). Er richtet sich in erster Linie an Beratende und professionell Akteur*innen, die an der Schnittstelle von Anerkennung und Fachkräfteeinwanderung aktiv sind.

Eine mögliche Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikation im Überblick:		
§ 16f AufenthG	Sprachkurs	Keine Angabe einer maximalen Zeitdauer, aber in jedem Fall vorgeschaltet vor § 16d
§ 16d AufenthG	Maßnahmen zur Qualifizierungsanpassung; Dauer des Antragsverfahrens	Mindestens 18 Monate, mit Verlängerung bis zu 24 Monate oder sogar 36 Monate
§ 20 AufenthG	Suche nach einer Anstellung	12 Monate nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungs- bzw. des Gleichwertigkeitsverfahrens

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthaltG

Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 haben Unternehmen und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, das Einreiseverfahren zu verkürzen.

Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Unternehmen mit der entsprechenden Vollmacht der betroffenen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Behörden beantragen. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt aktuell 411,00 Euro. Auch das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation kann dadurch beschleunigt werden.

Alternativ zum beschleunigten Fachkräfteverfahren kann allerdings auch weiterhin das reguläre Einreiseverfahren zur Erwerbstätigkeit gewählt werden.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz greift vor allem dann, wenn die gesuchten Fachkräfte noch nicht in Deutschland sind. Geregelt wird, wie Arbeitgeber*innen Fachkräfte nach Deutschland holen können oder wie sich Fachkräfte selbst um ein Visum zur Einreise bewerben können.

Dabei ist zu beachten, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren nur Anwendung findet, wenn eine Fachkraft aus einem Drittstaat mit einer der folgenden Absichten einreisen will:

- Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)
- Nachqualifizierung bei teilweiser Anerkennung/Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses (§ 16d AufenthG)
- Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- Beschäftigung als hoch qualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18c Absatz 3 AufenthG)

- Forschung (§ 18d AufenthG)
- Sonstige qualifizierte Beschäftigte (§ 19c AufenthG in Verbindung mit BeschV), zum Beispiel IT-Spezialist*innen, Führungskräfte, Berufskraftfahrer*innen

Weitere Informationen für Arbeitgeber*innen finden Sie in der Broschüre „Wegweiser für Unternehmen mit Praxisbeispielen“, die vom IQ Netzwerk Brandenburg zusammengestellt wurde. Die aktuelle Fassung der Broschüre mit relevanten Kontakten für Schleswig-Holstein finden Sie auf unserer Website unter: [Das kleine 1x1 zur Fachkräfteeinwanderung](#).

Ausbildungsduldung nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz selbst enthält keine Regelungen für abgelehnte Asylbewerber*innen oder für Geduldete. Neuerungen ergeben sich aber durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. Mit diesem »Duldungsgesetz« wird die Ausbildungsduldung des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer*innen im Bundesgebiet (AufenthG) in § 60c AufenthG in eine eigene Norm überführt und konkreter gefasst, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Ferner erfolgt unter weiteren Voraussetzungen eine Erweiterung der Ausbildungsduldung auf Berufsausbildungen in Assistenz- und Helferberufen.

Je nachdem in welcher Region in Schleswig-Holstein sie sich befinden, erhalten sie weitere Informationen und Unterstützung durch die Netzwerke »Mehr Land in Sicht! — Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein« und »Alle an Bord! — Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten«. Beide Netzwerke werden koordiniert vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. sowie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein.

Auf seiner Webseite www.mehrlandinsicht-sh.de hat das Netzwerk »Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein« den Landeserlass des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Gleichstellung und Integration zur Umsetzung der Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz veröffentlicht. Kurzlink: <https://t1p.de/2gsr>.

»Alle an Bord! — Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten« ist ein Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein und berät auch zur Ausbildungsduldung. Unter dem Kurzlink <https://t1p.de/uhff> finden Sie auf der Netzwerk-Webseite www.alleanbord-sh.de je einen Musterantrag auf Erteilung einer Anspruchsuldung für den Zeitraum einer Ausbildung nach § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. den Antrag gem. § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Ausgearbeitet wurden diese Anträge vom Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge NUiF.